

VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 1 und 4

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

⁴ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten². Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)